

und niessen möge. Wie dann auch die Stadt Constanz dieselbe von solcher Zeit an ruhiglich inngehabt / genossen und vermög anderweitten von Kayser Sigismundo erlangten Gnaden Brieffen de dato den 19. Aprilis 1429. item 26. Sept. 1431. & 9ten Junii 1436. Das Turgöuische Land - Gericht jederzeit auß dem Constanzischen Stadt - Rath bis auff das Jahr 1500. nebst jeweiligen nach Frauenfeld verordneten Bögten besetzt / zumahlen erstermelte Stadt Frauenfeld / welche sambt vorangeregtem Land - Gericht dem in die Kayserliche Ungnad und Reichs Acht gefallenem Herzogen Friderico von Oesterreich Kayser Sigmund damahls ein - und an sich gezogen hat / nach der Kayf. Überlassung in ihren Obrigkeitlichen Schirm / Huldigung / Pflicht und End laut einer sub dato 29ten Junii Anno 1429 außgestellten Pflicht Beschreibung / worinnen die von Frauenfeld der Stadt Constanz / so lang als sie die hohe Bogten / und Land - Gericht sambt der Land - Graffschafft im Turgöu Pfand weiß innhaben werde / gehorsam / gewärtig / getreu und hold zuseyn sich verbündete / entgegen Constanz vermittelst außgefertigten Revers die Stadt Frauenfeld bey ihren Rechten und Güteren zu schützen / sich erklärte / genommen / mithin sothan - ruhigen Genuß und Besitz / welchen Kayser Friderich durch zwey sub datis 1. Novemb. 1478. & 13ten Augusti 1479. an die Stadt erlassene Rescripta & respective Privilegia Caesarea bestätigte / bis in das Jahr 1480. unangefochten behaubtet hat / zu welcher Zeit erst die Hrn. Hrn. Endgenossen durch ein den 2ten Julii dicti Anni datiertes Schreiben die Stadt Constanz ganz freundlich ersuchten / deßgleichen durch einige nach Constanz abgeschickte Hrn. Hrn. Ehrengesande ansbegehren ließen / ihnen zugestatten / daß sie die Herztigkeiten der Pfandschafft im Turgöu von der Stadt ab - und an sich lösen möchten / indeme zu obligender Lands - Beschürmung diese Auflösung vormöthen / und sie den Pfand - Schilling bey der Stadt St. Gallen zu depositieren erbiethig wären / &c. &c. Welches aber diese mit der Entschuldigung / daß es nicht in ihrem freyen Gewalt stehe / abgeschlagen / und dieses Anmuthen zum Außspruch beder-